



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 07. März 2019

Seite 1 von 5

An die  
Amtsleitungen  
der zugelassenen kommunalen Träger  
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7400 - VE

§§ 68, 68a

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Simone Wälscher

Telefon 0211 855-3270

Telefax 0211 855-3159

Simo-

ne.Waelscher@mags.nrw.de

**ausschließlich per E-Mail -**

**Erstattungsforderungen aufgrund von Verpflichtungserklärungen  
nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Mit dem Bund erzielte Einigung in Bezug auf die Erstattungsforderungen  
der Jobcenter

Besprechungsrunde am 14. Februar 2019

Anlagen: Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit den  
Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach  
§§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnah-  
meprogramme vom 1. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. April 2018 informierten wir Sie über das Schreiben  
des BMAS vom 16. März 2018 an den Vorsitzenden des Vorstands der  
Bundesagentur für Arbeit (BA). Erstattungsforderungen aus Verpflich-  
tungserklärungen sollten demnach zwar festgesetzt, aber befristet nie-  
dergeschlagen werden. Hintergrund waren Rechtsunsicherheiten in Be-  
zug auf die Frage, ob die Verpflichtungserklärungen auch Leistungen  
nach dem SGB II erfassen.

Seitdem haben Gespräche innerhalb der Bundesregierung und mit den  
Ländern stattgefunden. Dabei konnte eine Einigung erzielt werden. Wie  
in der Besprechungsrunde in unserem Hause am 14. Februar 2019 dar-

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

gestellt, beinhaltet der Einigungsvorschlag des Bundes die Änderung der Weisungslage der BA gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen.

Die BA hat uns am 4. März über die Veröffentlichung der in der Anlage befindlichen Weisung (abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen>) informiert; wesentliche Empfehlungen, die die Landesregierung im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu der Weisung abgegeben hat, wurden berücksichtigt.

Mit der Weisung werden Regelungen zum Umgang mit den Erstattungs-forderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 06. August 2016 abgegeben wurden (sog. Altfälle), getroffen.

Die zwischen Bund und einigen Ländern gefundene Einigung bezieht sich auch auf die Erstattung der Leistungen nach dem SGB II, die durch die zugelassenen kommunalen Träger ausgezahlt wurden.

Wir bitten daher um Beachtung der nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Erstattungs-forderungen aufgrund von §§ 68, 68a AufenthG.

Die Hinweise gelten ausschließlich für **Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06. August 2016** (somit beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben) **und im Zusammenhang mit Landesaufnahme-programmen abgegeben** wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

Sofern **einer** der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht.

Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen, Antworten auf Anfragen aus dem Landtag, in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen. **Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben wurden.**

**Sofern die Verpflichtungserklärung in Bezug auf das Landesaufnahmeprogramm Nordrhein-Westfalens oder gegenüber einer Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde, ist das Ermessen bei der Prüfung des Einzelfalls demnach dahingehend auszuüben, dass von der Heranziehung des Verpflichtungsgebers abzusehen ist. Eine darüber hinausgehende Prüfung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.**

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes (...) oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.

3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber

- a) in dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.
- b) in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.
- c) eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfes, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich übersteigt. Das Einkommen ist

durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

Seite 5 von 5

**Das Ergebnis der Durchsetzbarkeit von Erstattungsforderungen nach §§ 68, 68a AufenthG ist durch die zugelassenen kommunalen Träger zu dokumentieren. Weitere Informationen zu den Details der Dokumentation sowie zu Berichtspflichten und Berichtsformaten erfolgen in Kürze.**

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wälscher (02118553270) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Kulozik

